



**SPD**

**Fraktion** der  
Sozialdemokratischen  
Partei Deutschlands im  
**Rat der Stadt**  
Braunschweig

**Anfrage**

Öffentlich

Datum

03.11.2010

Nummer

1361/10

Absender

SPD - Fraktion  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

Gremium

Rat

Sitzungstermin

16.11.2010

Betreff

**Diskriminierungsfreie Einlasskontrollen bei Braunschweiger  
gastronomischen Betrieben und Diskotheken**

Die Stadt Braunschweig hat sich am 3. Februar 2004 mit dem Thema „Ausländerfeindlichkeit in Braunschweiger Diskotheken“ beschäftigt, nachdem die Braunschweiger Zeitung berichtet hatte, dass farbigen Gastronomiebesuchern ohne begründeten Anlass der Zutritt zu einer Diskothek verwehrt worden war. Die Verwaltung erklärte dazu in ihrer Stellungnahme:

„Ganz allgemein wird darauf hingewiesen, dass für den Inhaber einer Gaststätte bzw. einer Diskothek keine Verpflichtung besteht, Besucher einzulassen. Jeder Gastronom bzw. Diskothekenbetreiber kann selbst entscheiden, wen er als Gast aufnimmt. So können Betreiber von Diskotheken beispielsweise allgemein Anforderungen an die Bekleidung usw. stellen. Allerdings gehört auch zur ordnungsgemäßen Ausübung des Gastronomiegewerbes die Beachtung der allgemeinen Rechtspflichten, nämlich Diskriminierung von Gästen, insbesondere wegen ihrer Herkunft und Hautfarbe zu unterlassen. Dauerhafte Verstöße können daher, wenn sie nachweisbar sind, zur persönlichen Unzuverlässigkeit eines Der Rat der Gastronomiebetreibers führen. Die Verwaltung überwacht in unregelmäßigen Abständen insbesondere die Diskotheken auf die Einhaltung der allgemeinen Rechtspflichten... Die Verwaltung wird auch zukünftig, wie in der Vergangenheit auch, in unregelmäßigen Abständen Überprüfungen durchführen.“ (DS 6595/04) „Darüber hinaus werden die Betreiber Braunschweiger Diskotheken bei einem gemeinsamen regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen in der Gastronomieszene und im Bereich des Jugendschutzes eingeladen. In dieses Gespräch ist auch die Polizei eingebunden.“ (DS 10118/09).

Im August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG, auch bekannt als Antidiskriminierungsgesetz) in Kraft getreten. Aufgrund dieses Gesetzes (§ 21 i.V.m. § 19 AGG) hat das Amtsgericht Oldenburg im Juli 2007 einem dunkelhäutigen Studenten 500 € Schadenersatz zugesprochen, weil ihm der Zutritt zu einer Diskothek verweigert wurde.

Ein ähnlich gelagerter Fall, der sich September 2010 vor einer Braunschweiger Diskothek abgespielt hat, wurde nun an die SPD-Ratsfraktion herangetragen. „Wie sollen sich Jugendliche in unserem Land heimisch fühlen, wenn ihnen Räume und Dienstleistungen nicht oder nur in eingeschränkter Form zur Verfügung stehen?! „Ausgrenzung darf nicht toleriert werden!“, schrieb uns ein empörter Vater.

Braunschweig hat u. a. als Universitäts- und Kongressstadt, als Sitz zahlreicher Forschungsanstalten und durch umfangreiche internationale Schüleraustausche viele Besucher aus dem Ausland zu Gast. Zudem leben in Braunschweig viele Menschen mit Migrationshintergrund. Braunschweig ist eine internationale, weltoffene und tolerante Stadt, heißt es dementsprechend im Interkulturellen Leitbild (Ratsbeschluss vom 15.04.2008, DS 11860/08). Sie duldet keine Diskriminierung (ibd).

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. In welchem Umfang finden noch die o. g. Überprüfungen bei Braunschweiger Diskotheken und die Gespräche mit den Betreibern und der Polizei statt, und welche Erkenntnisse hat die Verwaltung aus diesen Überprüfungen und Gesprächen in Bezug auf Diskriminierungen bei Einlasskontrollen?
2. Welche substanziellen Änderungen ergeben sich in dieser Hinsicht durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, und welche Maßnahmen hat die Verwaltung unternommen, um die geänderte Rechtslage den Betreibern von Diskotheken und Gastronomiebetrieben zu kommunizieren und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, (z. B. durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, eine geeignete Anlaufstelle oder einen Beschwerdeausschuss; vgl. Kommunales Handlungskonzept) darauf hinzuwirken, den Status Braunschweigs als tolerante, weltoffene Stadt, in der niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (§ 1 AGG) benachteiligt wird, zu stärken?

gez. Frank Flake  
Ratsherr |